

**Stellungnahme
zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des
Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-ÄndG 2020)
vom 28.02.2020**

- mitgetragen von AIIC Deutschland und VGDÜ

Inhalt:

A. Vorgeschlagene Änderungen des JVEG	2
1. Erlöschen des Vergütungsanspruchs nach Vorschussbewilligung, § 2 Absatz 1 JVEG	2
2. Vorschuss, § 3 JVEG	2
3. Erhöhung der Kilometerpauschale, § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG	3
4. Ersatz für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVEG	3
5. Vergütungsanspruch bei mangelhafter Leistung, § 8 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG	3
6. Streichung der Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen und Erhöhung des Dolmetscherhonorars, neuer § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG	4
7. Neuregelung des Ausfallhonorars, neuer § 9 Abs. 5 Satz 2 JVEG	6
8. Zuschläge für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nacht, neuer § 9 Abs. 6 JVEG	8
9. Erhöhung des Honorars für Übersetzer, § 11 Abs. 1 JVEG	8
10. Zählung der Anschläge, neuer § 11 Abs. 2 JVEG	10
11. Bestimmung der Honorarhöhe bei mehreren Texten, neuer § 11 Abs. 3 Satz 1 JVEG	11
12. Mindesthonorar bei Übersetzungen, neuer § 11 Abs. 3 Satz 2 JVEG	11
13. Dolmetscherhonorar bei TKÜ-Wortprotokollen, neuer § 11 Abs. 4 Nr. 2 JVEG	11
14. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, § 12 Absatz 1 JVEG	12
15. Besondere Vergütung, § 13 Absatz 2 Satz 2 JVEG	13
16. Streichung von Dolmetschern und Übersetzern aus § 14 JVEG	13
B. Weitere notwendige Änderungen und Ergänzungen des JVEG	14
1. Regelmäßige Anpassung der Vergütung für die Zukunft	14
2. Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG	14
3. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG	15
4. Zuschläge für die mehrmalige Verwendung von Leistungen	16
5. Klarstellung: Vergütung der Vorbereitungszeit, § 8 JVEG	16
6. Mittagspause	16
7. Häufige Verwendung von Fachausdrücken, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG	17
8. In Deutschland selten vorkommende Sprache, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG	18
9. Schreibgebühren, § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG	19
10. Zahlungsverzug	20
C. Ergänzung anderer Gesetze	20

Vorbemerkung¹:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Datum vom 17.12.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vorgelegt.

Das BFJ begrüßt, dass erkennbar notwendige Änderungen im Entwurf vorgeschlagen werden. Viele davon entsprechen unseren Forderungen im BFJ-Forderungskatalog vom 01.03.2019 und in unseren Ergänzenden Erläuterungen vom 30.04.2019. Sie stellen Verbesserungen des Gesetzes dar, die zum einen allen Beteiligten dienen. Zum anderen sind sie geeignet, der Gefahr zu begegnen, dass die Bereitschaft qualifizierter Sprachmittler, für die Justiz tätig zu werden, ohne Änderungen des JVEG und deutliche Erhöhungen der seit 2013 unveränderten Honorarsätze weiter abnehmen wird.

Darüber hinaus sollten jedoch weitere Änderungen vorgenommen werden, um dieser und der allgemeinen Zielsetzung des JVEG zu genügen.

Im Einzelnen:

A. Vorgeschlagene Änderungen des JVEG**1. Erlöschen des Vergütungsanspruchs nach Vorschussbewilligung, § 2 Absatz 1 JVEG**

Das BMJV schlägt vor, dass der Anspruch auf Vergütung (oder Entschädigung) nach Versäumung der Dreimonatsfrist des § 2 Absatz 1 Satz 1 JVEG zukünftig nur insoweit erlöschen soll, als er über den gemäß § 3 JVEG bewilligten, nicht notwendigerweise bereits ausgezahlten Vorschuss hinausgeht.

Wir begrüßen diesen Vorschlag, da er die bisherige harte Rechtsfolge des vollständigen Erlöschens des Vergütungsanspruchs trotz erbrachter Leistung zumindest abmildert.

2. Vorschuss, § 3 JVEG

Das BMJV schlägt vor, einen Vorschuss auf die Vergütung bereits dann zu bewilligen, wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 1.000 Euro und nicht erst von 2.000 Euro übersteigt.

Wir begrüßen diesen Vorschlag, da er die Vorfinanzierungsverpflichtung von Dolmetschern und Übersetzern ohne Risiken oder negative Folgen für die Auftraggeberseite reduziert.

¹ Wo maskuline Berufsbezeichnungen verwendet werden, sind feminine selbstverständlich impliziert.

3. Erhöhung der Kilometerpauschale, § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG

Das BMJV schlägt vor, die Kilometerpauschale für Dolmetscher und Übersetzer von 0,30 Euro auf 0,42 Euro zu erhöhen.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

Die Erhöhung der Kilometerpauschale trägt den seit dem 01.07.2004 eingetretenen erheblichen Kostensteigerungen Rechnung, die sich analog auch auf die Preise öffentlicher Verkehrsmittel, wie Bus und Bahn auswirken. Die Anhebung entspricht der Reiseentschädigung in anderen freien Berufen, wie beispielsweise bei den Zahnärzten oder Hebammen. Die tatsächlichen Kosten für die Unterhaltung eines Fahrzeuges pro Kilometer sind seit der letzten, äußerst moderaten Anhebung 2004 erheblich gestiegen. Aus den veröffentlichten Autokostenberechnungen z.B. des ADAC ergibt sich, dass die Betriebskosten in der normalen Mittel- bzw. Kompaktklasse inzwischen durchweg erheblich über dem genannten Betrag liegen.

Mit der Kilometerpauschale sollen Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kfz abgegolten werden. Die Schere zwischen den nach der Kilometerpauschale erstatteten und den tatsächlich anfallenden Kosten ist daher noch immer viel zu groß. Hier muss eine Annäherung an die tatsächlichen Kosten durch eine gesetzliche Anhebung der Kilometerpauschale erfolgen.

Außerdem wird die Erhöhung der Kosten der Nutzung des öffentlichen Straßenverkehrs ohne weiteres akzeptiert.

4. Ersatz für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JVEG

Das BMJV schlägt vor, den Kostenersatz für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken ab der 51. Seite von 0,15 Euro auf 0,30 Euro zu erhöhen.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

Es ist nicht erkennbar, weshalb bislang für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro erstattet werden, für jede weitere Seite aber nur noch 0,15 Euro. Die Kosten für Papier, Toner, etc. wachsen weiterhin linear.

5. Vergütungsanspruch bei mangelhafter Leistung, § 8 a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG

Das BMJV schlägt vor klarzustellen, dass der berechtigten Person im Falle einer mangelhaften Leistung vor einer Beschränkung der Vergütungsanspruchs grundsätzlich Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben ist.

Wir begrüßen diesen Vorschlag

- a) unter Verweis auf den richtigen Rechtsgedanken der §§ 634, 635 BGB,
- b) vor dem Hintergrund, dass seit der Schaffung von § 8 a JVEG durch das 2. KostenMoG im Jahr 2013 bereits einfache Fahrlässigkeit zum Vergütungsverlust führen kann, und
- c) im Lichte der bisher zu § 8a JVEG ergangenen Rechtsprechung.

6. Streichung der Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen und Erhöhung des Dolmetscherhonorars, neuer § 9 Abs. 5 Satz 1 JVEG

Das BMJV schlägt vor, die (kostenrechtliche) Unterscheidung zwischen konsekutivem und simultanem Dolmetschen zu streichen und das Dolmetscherhonorar auf einen (einheitlichen) Satz von € 95,00 zu erhöhen.

1. Das ist richtig und entspricht weitestgehend unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

- a) Während eines Dolmetscheinsatzes können sich mehrere Formen des Dolmetschens miteinander abwechseln (simultan/konsekutiv/Flüsterdolmetschen/vom Blatt dolmetschen), so dass sich eine Festlegung vor oder zu Beginn des Termins in der Regel nicht durchhalten lässt und notwendige spontane, der Situation entsprechende Reaktionen verhindert.

Deswegen wird in der Privatwirtschaft bei der Preisgestaltung zwischen den verschiedenen Formen nicht unterschieden oder Pauschalsätze für den gesamten Auftrag vereinbart.

Das JVEG dagegen geht seit der Novellierung 2013 fälschlicherweise davon aus, dass in der gerichtlichen Praxis ganz überwiegend zum konsekutiven Dolmetschen herangezogen wird. Tatsächlich geschieht dies regelmäßig nur dort, wo der Irrglaube herrscht, das konsekutive sei kostengünstiger als das simultane Dolmetschen. Ersteres führt aber bis zu einer Verdoppelung der jeweiligen Einsatzdauer, was entsprechend höhere Kosten nach sich zieht und daneben dem Gebot der Prozessökonomie widerspricht.

Auch in der gerichtlichen Praxis wechseln sich verschiedene Dolmetschformen ab, je nachdem ob das Verlesen einer Anklageschrift, die Aussage eines Zeugen oder die Ausführungen eines Sachverständigen gedolmetscht werden, oder wie das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Parteien im Einzelnen gestalten möchte, wie groß der Verhandlungssaal ist, wie unruhig die Atmosphäre im Raum ist, ob technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, ob sich das Gericht im Verzug befindet, usw.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, dass nach Berichten unserer Mitglieder in einzelnen Fällen zwar zum konsekutiven Dolmetschen geladen, dabei aber erwartet wurde, dass simultan gedolmetscht wird, um eine Zeit- und Kostenersparnis für das Gericht zu erreichen.

Unter weiterer Berücksichtigung, dass viele Richter und Geschäftsstellen bis heute den Unterschied zwischen den verschiedenen Formen oder den Grund bzw. die Bedeutung der Unterscheidung nicht kennen und die Entscheidung bei Heranziehung deswegen ohne sachliche Motivation erfolgt, halten wir es für notwendig und angemessen, einen einheitlichen Satz festzuschreiben. Dies würde auch zeit- und kostenaufwändige (Rechtsmittel-)Verfahren zur Ermittlung des korrekten Satzes vermeiden.

Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens spielt die konsekutive Dolmetschform in der Praxis nahezu keine Rolle.

b) Auf dem freien Markt ist es vor allem bei längeren Einsätzen üblich, Teams von zwei oder drei Dolmetschenden einzusetzen, die sich regelmäßig abwechseln und gegenseitig unterstützen. Nur so kann eine ausreichende Qualität, die gerade auch vor Gericht von fundamentaler Bedeutung ist, erreicht und gehalten werden. Dies haben wissenschaftliche Studien belegt. Im Bereich des Gebärdensprachdolmetschens ist die Teamarbeit auch vor Gericht längst etabliert.

c) Die bisherige Regelung erlaubt es Dolmetschern, die nicht vom Gericht, sondern von einem Pflichtverteidiger z.B. für ein Gespräch in der Justizvollzugsanstalt oder einem in Familiensachen eingesetzten Verfahrensbeistand herangezogen wurden, nicht, simultan zu dolmetschen. Denn eine ausdrückliche Heranziehung für Simultandolmetschen kann nach der aktuellen Regelung nur durch das Gericht erfolgen.

Dies führt aber dazu, dass Termine z.B. mit dem Verfahrensbeistand aufgrund der ausschließlichen Möglichkeit konsekutiv zu dolmetschen, immer bis zu doppelt so lange dauern wie bei simultanem Dolmetschen, die Kommunikation v.a. mit Kindern anstrengend und schleppend ist und sich eine deutlich höhere Dolmetschervergütung ergibt, da diese nach Zeit berechnet wird.

Dabei sollte die Kommunikation gerade mit Kindern fließend, der Dolmetscher weniger exponiert, sondern unauffällig im Hintergrund sein, und der zeitliche Aufwand sollte für die Familie minimiert werden.

2. Das JVEG ist zuletzt mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz im Jahr 2013 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden, davor mit dem Inkrafttreten des JVEG am 01.07.2004 im Rahmen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

Regelmäßig steigende Kosten u.a. für Mieten, Fortbildung, Transport, Porto und nicht zuletzt auch für Sozialversicherungsbeiträge haben die Kostenbelastung der Dolmetscher und Übersetzer erheblich erhöht und machen deswegen eine Vergütungsanpassung zwingend erforderlich.

Für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 01.08.2018 sollten die Vergütungssätze insgesamt um mindestens 16 % erhöht werden. Dies deckt sich mit der Tariflohnentwicklung für diesen Zeitraum.

Für den Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 01.08.2022, dem in unserem Forderungskatalog vermuteten Inkrafttreten des novellierten JVEG, sollten die Vergütungssätze um mindestens weitere 12 % erhöht

werden. Selbst wenn es früher in Kraft treten sollte, ist diese Erhöhung bei der erwarteten Laufzeit des novellierten JVEG mehr als gerechtfertigt.

Dies würde, nach entsprechender Rundung, einen Stundensatz von 96 Euro ergeben.

Wie bisher muss das Honorar für Dolmetscher und Gebärdensprachdolmetscher bereits deswegen gleich sein, weil die translatorische Arbeit von den Arbeitssprachen unabhängig identisch ist und somit die gleiche Leistung erbracht wird.

7. Neuregelung des Ausfallhonorars, neuer § 9 Abs. 5 Satz 2 JVEG

1. Das BMJV schlägt zunächst vor, das Ausfallhonorar für Dolmetscher nicht mehr davon abhängig zu machen, dass sie ausschließlich als solche tätig sind.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

a) § 615 BGB sieht bei Dienstverträgen allgemeiner Art einen Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung vor.

Dem widerspricht das JVEG: Es sieht bislang in § 9 Absatz 3 Satz 2 JVEG ein auf maximal zwei Stunden beschränktes Ausfallhonorar für ausschließlich als Dolmetscher Tätige vor, wenn die Terminaufhebung erst am Terminstag oder bis zu zwei Tage vorher mitgeteilt wurde.

In der gerichtlichen Praxis läuft dies, außer bei Gebärdensprachdolmetschern, ins Leere, weil für das Ablegen der Dolmetscherprüfung i.d.R. das vorherige Bestehen der Übersetzerprüfung Voraussetzung ist. Ein ausreichendes Auskommen durch Gerichtsdolmetschen allein ist ohnehin kaum zu erzielen.

Außerdem werden im Vorfeld geplanter Gerichtstermine im Rahmen der professionellen Vorbereitung in der Regel umfassende Vorarbeiten geleistet, die im Falle eines Ausfalles auf Grundlage der vorliegenden Regelung nicht vergütet werden. Des Weiteren stehen Dolmetscher dem Gericht für die bestellte, ohne vorherige Information nur grob zu schätzende Einsatzzeit zur Verfügung und halten sich zudem auch über die geschätzte/bestellte Zeit hinaus bereit, um längere Einsatzzeiten abdecken zu können. Entsprechend stehen sie anderen Honorartätigkeiten nicht zur Verfügung und können so im Falle des kurzfristigen Ausfalls eines Gerichtstermins keine anderen Aufträge mehr akquirieren.

b) Unseren Ergänzenden Erläuterungen vom 30.04.2019 war zur Illustrierung die aktuelle Statistik eines Dolmetschers und Übersetzers beigelegt. Aus dieser ergibt sich, dass im Zeitraum von 18 Monaten die gerichtlich veranlasste Abladung von 32 Gerichtsterminen in 23 Fällen in einem zeitlichen Vorlauf von 7 Wochentagen oder weniger mitgeteilt wurde, davon in 8 Fällen nur einen Tag vor dem anberaumten Termin.

Der kurzfristige Wegfall der Dolmetschtermine konnte und kann in der Regel nicht durch Übersetzungsarbeit ausgeglichen werden, da die jeweiligen Tage für den Dolmetschauftrag

freigehalten werden müssen. Übersetzungsaufträge liegen aber nicht auf Halde, sondern sind regelmäßig fristgebunden und müssen somit abgelehnt werden, wenn für ihre Ausführung derjenige Tag benötigt wird, für den eine Heranziehung für einen Gerichtstermin vorliegt.

2. Deswegen ist es nicht ausreichend, ein Ausfallhonorar nur dann zu bezahlen, wenn die Terminaufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist, und dies auch nur für maximal zwei Stunden.

Dies würde nämlich bedeuten, dass z.B. für einen Termin, für den vom Gericht fünf Stunden angesetzt waren, die vom Dolmetscher zzgl. Wege- und Wartezeit entsprechend von anderen Aufträgen entsprechend freigehalten wurden, und der erst einen oder zwei Tage vor dem Termin verschoben oder abgesagt wurde, nur maximal zwei Stunden ersetzt werden, obwohl auch die weiteren drei Stunden zzgl. Wege- und Wartezeit vom Dolmetscher nicht mehr ausgeglichen werden können.

Marktüblich ist es dagegen, bei Terminabsagen bis zu 7 Tagen vorher das volle, bei Absagen bis zu 14 Tagen vorher das hälftige Honorar zu bezahlen, und zwar unabhängig davon, ob die Dolmetscher auch andere berufliche Tätigkeiten ausüben oder nicht.

Im Übrigen meinen wir, dass § 9 Abs. 3 Satz 2 JVEG in seiner jetzigen Form einer verfassungsrechtlichen Prüfung im Hinblick auf das Grundrecht der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz nicht standhalten würde.

3. Neu soll sein, dass Dolmetscher bei der Geltendmachung ihrer Ausfallansprüche einen durch die Terminaufhebung entstandenen Einkommensverlust nicht mehr nachweisen, sondern nur noch versichern müssen.

Richtigerweise wird dies dadurch begründet, dass die derzeitige Regelung es Dolmetschern nahezu unmöglich macht, einen solchen Nachweis überhaupt zu führen.

Die Notwendigkeit der Versicherung eines Einkommensverlustes erscheint jedoch unnötig: Es ist unter Verweis auf die obigen Ausführungen regelmäßig davon auszugehen, dass ein Einkommensverlust bei professionell tätigen Sprachmittlern eintritt, wenn sie einen Termin „verlieren“.

4. § 9 Absatz 5 Satz 2 ff. JVEG sollte deswegen wie folgt gefasst werden:

Ein Dolmetscher erhält eine Ausfallentschädigung, wenn ein Termin, zu dem er geladen war, aufgehoben wurde,

- 1. wenn die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,*
- 2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der sechs vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.*

Die Ausfallentschädigung wird in Höhe des Honorars für die bei Terminierung erwartete und bei Heranziehung mitgeteilte Einsatzdauer zzgl. geschätzter Fahrtzeit gewährt. Erfolgt bei Heranziehung keine Mitteilung der erwarteten Einsatzdauer wird die Ausfallentschädigung in Höhe des Honorars für vier Stunden zzgl. geschätzter Fahrtzeit gewährt.

8. Zuschläge für den Einsatz an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nacht, neuer § 9 Abs. 6 JVEG

Das BMJV schlägt eine Erhöhung der Stundensätze für Dolmetscher (und Sachverständige) um 20 Prozent für jede innerhalb der Nachtzeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes oder an Sonn- und Feiertagen vor.

Dies ist grundsätzlich richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

Allgemeine Tarifbestimmungen sehen zum Ausgleich für die mit dieser Arbeit verbundenen Belastungen, Störungen des Lebensrhythmus und für gesellschaftliche Nachteile, die wegen der o. g. Arbeitszeiten entstehen, Zuschläge für die Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen vor. Das ist auf dem freien Markt auch für den Einsatz von freiberuflichen Dolmetschern üblich.

Im JVEG fehlt bislang eine entsprechende Regelung, was dazu führt, dass qualifizierte Dolmetscher im Allgemeinen nicht bereit sind, zu ungünstigen Zeiten zu arbeiten.

Die vorgeschlagene Erhöhung von 20 % ist jedoch zu niedrig:

Auf dem Markt werden für die Arbeit zu solchen Zeiten Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

9. Erhöhung des Honorars für Übersetzer, § 11 Abs. 1 JVEG

Das BMJV schlägt vor, das Honorar für Übersetzer wie folgt festzulegen:

Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form: € 1,80 (statt € 1,55);

Erhöhtes Honorar für andere Ausgangstexte: € 1,95 (statt € 1,75);

Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form bei besonderer Erschwernis: € 1,95 (statt € 1,85);

Erhöhtes Honorar für andere Ausgangstexte bei besonderer Erschwernis: € 2,10 (statt € 2,05).

Die vorgeschlagenen Erhöhungen sind mit Verweis auf die Ausführungen unter A. 6. und die dort dargestellte Tariflohnentwicklung zu gering.

Hieraus ergeben sich, nach entsprechender Rundung folgende Honorarsätze:

Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form: € 2,00 (statt € 1,55);

Erhöhtes Honorar für andere Ausgangstexte: € 2,25 (statt € 1,75);

Grundhonorar für Ausgangstexte in editierbarer elektronischer Form bei besonderer Erschwernis: € 2,35 (statt € 1,85);

Erhöhtes Honorar für andere Ausgangstexte bei besonderer Erschwernis: € 2,65 (statt € 2,05).

Die Orientierung der Vergütungssätze am freien Markt ist ein Problem. Folgende Aspekte und ihre verzerrende Wirkung sollten bei der Bestimmung der Höhe der im Gesetz bestimmten Vergütungssätze und der Auswertung der Marktanalyse berücksichtigt werden:

a) Der Beruf des Übersetzers und Dolmetschers ist nicht geschützt.

So können die Preise von unqualifizierten Personen, die Sprachmittlung als Nebentätigkeit oder Hobby betreiben, mitbestimmt werden. Das führt zu einem kontinuierlichen Preisverfall, sowohl in den Fällen, in denen diese Personen vom Endkunden direkt beauftragt werden, als auch in den Fällen, in denen sie von Agenturen eingeschaltet werden, mit denen sie ihr Honorar teilen müssen. (Bei Übersetzungsaufträgen über Agenturen geschieht dies häufig dadurch, dass sich die eingesetzten Personen hinter ihrer Anonymität verstecken können und daher der dem Übersetzer tatsächlich gezahlte Betrag nicht nachprüfbar ist).

b) Ein weiterer Preisverfall tritt durch die aktive Einwirkung staatlicher Behörden ein:

Da Polizeidienststellen bei Aufträgen außerhalb des Geltungsbereichs des JVEG angehalten sind, ihre Haushaltsmittel möglichst „wirtschaftlich“ einzusetzen, nutzen sie ihre eigenständige Budgetverantwortung dazu, weit unterhalb der JVEG-Sätze zu bezahlen.

c) Das Auftragsvolumen ist bei Annahme eines Auftrages auf dem freien Markt bekannt und kann in die eigene Preiskalkulation einbezogen werden. Bei Beauftragung durch das Gericht ist das in der Regel nicht der Fall.

d) Ein Auftrag auf dem freien Markt kann abgelehnt werden, wenn der angebotene Preis nicht den Vorstellungen des anderen Teils entspricht.

Bei Aufträgen im Rahmen des JVEG ist das insbesondere für allgemein beeidigte/vereidigte/ermächtigte Dolmetscher und Übersetzer nicht der Fall.

e) Das JVEG stellt selbst eine Orientierungsgröße auf dem freien Markt dar. Dies ist z.B. der Fall für Privatkunden, für das Dolmetschen in Notarterminen, usw. Es ist auch die einzige Referenz, die von Verbänden Kunden gegenüber gebraucht werden kann, ohne kartellrechtliche Bedenken zu wecken.

f) Niedrige Vergütungssätze haben eine negative Auswirkung auf die Qualität der Dienstleistung. Außerdem ziehen sich qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer in Folge der niedrigen Vergütungssätze aus dem Geltungsbereich des JVEG zurück.

Gerade für die Qualität der Rechtsprechung darf jedoch kein diesbezügliches Risiko eingegangen werden.

10. Zählung der Anschläge, neuer § 11 Abs. 2 JVEG

Das BMJV schlägt vor, § 11 JVEG dahingehend zu ändern, dass maßgebend für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache ist, wenn es sich dabei um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

a) Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 JVEG ist für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache maßgebend; werden jedoch nur in der Ausgangssprache lateinische Schriftzeichen verwendet, ist die Anzahl der Anschläge des Textes in der Ausgangssprache maßgebend.

Eine Zählung der Anschläge ist jedoch für jegliche Buchstabenschrift – nicht nur für solche mit lateinischer Schrift – in Computerprogrammen gleichermaßen unkompliziert. Somit ist die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen des Zieltextes nicht nachvollziehbar, erst recht, da die Zählung des meist in Papierform vorliegenden Ausgangstextes manuell erfolgen muss.

b) Folgende Alphabete sind solche mit vollständiger Vokalwiedergabe: Armenisch, Georgisch, Griechisch, Koreanisch und Kyrillisch, das Verwendung findet für Bulgarisch, Montenegrinisch, Russisch, Serbisch, Ukrainisch, Weißrussisch und diverse mongolische und Turksprachen. Der Aufwand, der mit der entsprechenden Gesetzesänderung einherginge, wäre somit durch die Anwendungsbreite gerechtfertigt.

Das Risiko, dass der Begriff des „Alphabets mit vollständiger Vokalwiedergabe“ aufgrund einer möglichen Unkenntnis der Gerichtsbeamten zu erhöhtem Arbeitsaufwand oder falscher Abrechnung führen könnte, ist gering einzuschätzen, da die Zugrundelegung der Anschlagzählung bei einem Alphabet ohne vollständige Vokalwiedergabe unwahrscheinlich ist, würde sie doch in der Regel zu weniger Anschlägen und somit niedrigerem Honorar führen.

c) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Computerzählprogramme bei Großschreibung, der Verwendung von Akzenten, etc. grundsätzlich nur einen Anschlag zählen statt die tatsächlich erfolgten; das Setzen von Absätzen wird überhaupt nicht gezählt. Zumindest bei Sprachen mit regelmäßiger Akzentuierung sollte zur Vermeidung der Zählung der zusätzlichen Anschläge per Hand zumindest vom erhöhten Satz der erschwerten Übersetzung ausgegangen werden.

Akzente und diakritische Zeichen, die bei der Anschlagzählung nicht mitgezählt werden, benutzen u.a. folgende Sprachen: Französisch, Griechisch, Isländisch, Irisch, Polnisch, Rumänisch, Serbisch in der lateinischen Ausprägung, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Auch hier würde die entsprechende Berücksichtigung im Gesetzestext, z.B. durch einen Regelfall für die Anwendung des erhöhten Vergütungssatzes, zu einer gerechten Vergütung führen.

11. Bestimmung der Honorarhöhe bei mehreren Texten, neuer § 11 Abs. 3 Satz 1 JVEG

Das BMJV schlägt vor, die Höhe des Honorars für jeden Text gesondert zu bestimmen, wenn mehrere Texte zu übersetzen sind.

Dies ist wegen § 11 Abs. 2 JVEG bisheriger Fassung bzw. § 11 Absatz 3 Satz 2 JVEG neuer Fassung (mehrerer Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags) und wegen des § 9 Abs. 1 Satz 4 JVEG bisheriger Fassung bzw. § 9 Abs. 2 Satz 2 JVEG neuer Fassung zu entnehmenden Rechtsgedankens des einheitlichen Honorierungssatzes abzulehnen.

Außerdem würde die vorgeschlagene Änderung zu erhöhtem Zähl- und erhöhtem Begründungsaufwand führen, ohne dass diese gesondert vergütet werden.

12. Mindesthonorar bei Übersetzungen, neuer § 11 Abs. 3 Satz 2 JVEG

Das BMJV schlägt vor, das Mindesthonorar für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags auf € 20,00 zu erhöhen.

In Anlehnung an den Stundensatz in § 11 Absatz 1 JVEG und unter Verweis auf die obigen Ausführungen sollte das Mindesthonorar jedoch auf € 48,00 erhöht werden.

13. Dolmetscherhonorar bei TKÜ-Wortprotokollen, neuer § 11 Abs. 4 Nr. 2 JVEG

Das BMJV schlägt vor, diejenige Leistung des Übersetzers, die darin besteht, aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll anzufertigen, wie die eines Dolmetschers zu vergüten.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019 und in den Ergänzenden Erläuterungen vom 30.04.2019:

a) Bei der Überprüfung und Übersetzung von aufgezeichneten Telefongesprächen gilt es, aus auf Tonträgern fixierten anderssprachigen Ausgangstexten Wortprotokolle zu erstellen. Dazu kann sich der Sprachmittler - nachdem ihm die entsprechenden Audiodateien zu Bearbeitungszwecken überlassen worden sind - die Ausgangstexte wiederholt anhören und wiederholt korrigierbare Zieltexte erstellen. Dabei kann das Erfassen des Gesprächsinhalts und dessen Verschriftung - etwa wegen schlechter Aufnahmequalität, undeutlicher Sprechweise, verborgenen Sinns oder der Überlagerung von Stimmen - einen beachtlichen Zeitaufwand in Anspruch nehmen.

Die so erstellten Wortprotokolle sind dann schriftlich in die deutsche Sprache zu übertragen.

Im JVEG fehlt eine ausdrückliche Regelung für die Vergütung für die Anfertigung der genannten Wortprotokolle.

Manche Gerichte behelfen sich damit, dass sie diese Tätigkeit als die eines Sprachsachverständigen ansehen und nach Stundenaufwand honorieren.

Dagegen vergüten einige Obergerichte nur die Übersetzung des vom Sprachmittler selbst angefertigten Wortprotokolls in die Zielsprache, nicht aber die hochaufwendige Anfertigung dieses Textes, weil sie der Ansicht sind, dass Sprachsachverständige keine Wortprotokolle anfertigen, sondern textanalytische Untersuchungen von Texten vornehmen und gutachterliche Einschätzungen zur konkreten Bedeutung und zu intendierten Wirkungsabsichten abgeben.

Weshalb aber derjenige Sprachkundige, der einen schriftlich fixierten Text übersetzt, dasselbe Honorar erhalten soll, wie derjenige, welcher sich durch Abhören einer Audiodatei erst zusätzlich eine fixe Übersetzungsgrundlage erarbeiten musste, erschließt sich dabei nicht und kann auch nicht Intention des Gesetzgebers sein. Dies gilt umso mehr, als der Zeitaufwand für das Erfassen des Gesprächsinhalts und dessen Verschriftung den Zeitaufwand für die anschließende Übersetzung sogar übersteigen kann.

Deswegen sollte im Gesetzestext, wie nun vorgeschlagen, klargestellt werden, dass die Verschriftung von Telekommunikationsvorgängen mindestens mit dem Stundensatz für Dolmetscher zu vergüten ist, die Übersetzung der hierbei entstandenen Wortprotokolle mit einem entsprechenden Zeilensatz.

Alternativ kann - wie von der Universität Leuven, Belgien, vorgeschlagen – eine eigene Bezeichnung für diejenigen Spezialisten verwendet werden, die Telekommunikationsvorgänge sprachlich übertragen und deren Tätigkeit dann unter Beachtung der obigen Ausführungen vergütet wird.

14. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, § 12 Absatz 1 JVEG

Das BMJV schlägt vor, in Zukunft Post- und Telekommunikationsleistungen gesondert abzugelten, und zwar entweder nach tatsächlichem Aufwand oder durch eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent des Honorars, höchstens aber 15 Euro.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Es ist jedoch nicht erkennbar, weshalb der Höchstsatz der pauschalen Abrechnung 15 Euro betragen soll und nicht zumindest 20 Euro, wie dies in Nr. 7002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG und in Nr. 32005 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 GNotKG der Fall ist.

Weiter wäre dabei zu berücksichtigen, dass diese Beträge des RVG bzw. des GNotKG seit 2013 gelten und ebenfalls angepasst werden müssten. BRAK und DAV haben in ihrem Katalog vom März 2018 vorgeschlagen, die Obergrenze für die Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7002 VV RVG von derzeit 20 Euro auf 30 Euro anzuheben.

Dies sollte auch für das JVEG gelten.

15. Besondere Vergütung, § 13 Absatz 2 Satz 2 JVEG

Das BMJV schlägt vor, die Zustimmung des Gerichts zu einer besonderen Vergütung nicht mehr davon abhängig zu machen, dass sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt.

Wir begrüßen diesen Vorschlag, dient er nicht zuletzt der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung und beendet die bislang bestehende Unsicherheit der gerichtlichen Praxis.

16. Streichung von Dolmetschern und Übersetzern aus § 14 JVEG

Das BMJV schlägt vor, Vergütungsvereinbarungen nicht mehr für Dolmetscher und Übersetzer vorzusehen.

Dies ist richtig und entspricht unserer Forderung im Forderungskatalog vom 01.03.2019:

a) Das Gesetz sieht bislang die Möglichkeit vor, Vergütungsvereinbarungen mit Dolmetschern und Übersetzern zu treffen, „die häufiger herangezogen werden“. Dabei darf die Höhe der so vereinbarten Vergütung die nach dem JVEG vorgesehene Vergütung nicht überschreiten.

Auch auf dem freien Markt werden Rahmenvereinbarungen zwischen Dolmetschern bzw. Übersetzern und ihren Kunden abgeschlossen. Diese sichern aber eine konkrete, bei Abschluss bekannte Anzahl zukünftiger Einsätze bzw. Auftragsvolumina zu.

Während im Anwendungsbereich des JVEG Vergütungsvereinbarungen faktisch genutzt werden, um Dolmetscher und Übersetzer preislich (und zwar unterhalb der JVEG-Sätze und ohne Honorierung von Wartezeiten, Fahrzeiten und Fahrtkosten) zu binden, ohne dass im Gegenzug die Zusicherung einer künftigen Auftragserteilung erfolgt (geschweige denn die Zusicherung einer bei Abschluss bekannten Anzahl von Einsätzen bzw. Auftragsvolumina), werden Rahmenvereinbarungen auf dem freien Markt eingesetzt, um beiden Seiten Sicherheit zu gewähren: die Sicherheit für den Kunden, dass der Auftragnehmer für einen vereinbarten Preis zur Verfügung stehen wird, und die Sicherheit für den Auftragnehmer, dass er eine vereinbarte Anzahl von Einsätzen bzw. Aufträgen und damit einen bestimmten Umsatz einplanen kann.

§ 14 JVEG führt somit zu einer einseitigen Bindung allein zu Ungunsten des Auftragnehmers, die nicht marktüblich und nicht markgerecht ist, und sollte bereits deswegen für Dolmetscher und Übersetzer gestrichen werden.

b) Laut Gesetzesbegründung (Drucksache 51/1971, S. 185) sollten „solche Vereinbarungen [...] möglich sein, da sie für alle Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Abrechnungswesens leisten.“

Eine solche Vereinfachung ist nur bei sich wiederholenden Vorgängen möglich.

So mag eine Rahmenvereinbarung im Zusammenhang mit Blutalkoholgutachten zu positiven Effekten führen, weil ihre Anfertigung – jedenfalls zum Teil – auf maschinellen und automatisierten Vorgängen beruht.

Die Anfertigung solcher Gutachten ist aber in keinem Fall mit Translationsarbeit zu vergleichen.

Denn Translationsarbeit (insbesondere das Dolmetschen, aber auch das alltägliche Übersetzen) beruht niemals auf wiederholbaren Vorgängen, sondern stets auf neuen Situationen, Ausgangstexten, betroffenen Personen, Verwendungszwecken, etc.

Die Vereinbarung eines niedrigeren Stunden- oder Zeilensatzes, für die Rahmenvereinbarungen im Translationsbereich eingesetzt werden, führt zu keiner Vereinfachung des Abrechnungswesens.

B. Weitere notwendige Änderungen und Ergänzungen des JVEG

1. Regelmäßige Anpassung der Vergütung für die Zukunft

Die Anpassung der Vergütung sollte - anders als in der Vergangenheit - zukünftig in wesentlich kürzeren Anpassungszeiträumen erfolgen, also grundsätzlich jährlich indexiert sein.

Dies kann notfalls durch einen jährlichen Inflationsausgleich geschehen.

Wir geben zu bedenken,

a) dass die Erhöhung der Vergütung auch eine Erhöhung der Umsatzsteuer mit sich bringt, von der die Bundesländer entsprechend profitieren;

b) dass das belgische Gesetz, das die Übersetzer- und Dolmetschervergütung regelt, eine Indexierung vorsieht (s. Art. 9 und 11 des „Projet de loi concernant les frais de justice en matière pénale et les frais assimilés“ vom 08.03.2019).

2. Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG

a) Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 JVEG steht der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 auch dann demjenigen zu, der beauftragt worden ist, wenn zwar der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.

Da die Beeidigung bzw. Ermächtigung für gerichtliche und behördliche Zwecke ausschließlich an die persönliche Qualifikation der natürlichen Person gebunden ist, sollte § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG wie folgt geändert und ergänzt werden:

Bei Übersetzern und Dolmetschern steht der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zu, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.

b) Gegen die Heranziehung einer Unternehmung spricht u.a. folgendes:

Der Datenschutz ist grundsätzlich nicht gewährleistet, insbesondere dann nicht, wenn Informationen z.B. über nicht öffentliche Verhandlungen für das Gericht unkontrolliert und nicht nachvollziehbar innerhalb oder außerhalb der Agentur weitergegeben werden. Bis zur Beeidigung unterliegen Dolmetscher, sofern auf sie kein Berufs- und Ehrenkodex aufgrund der Mitgliedschaft in einem Berufsverband Anwendung findet, keiner Verschwiegenheitspflicht.

Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass Agenturen häufig Personen vermitteln, die weder allgemein beeidigt sind, noch über eine Dolmetschausbildung oder nachgeprüfte Sprachkenntnisse verfügen. Über nachprüfbare Auswahlkriterien oder Qualitätsstandards machen Agenturen häufig keine Angaben.

Schließlich ist beim Ausbleiben über Agenturen geladener Dolmetscher am Terminstag mangels Individualisierung häufig kein Ansprechpartner vorhanden.

c) Deswegen favorisieren wir grundsätzlich die Schaffung einer Regelung gemäß § 404 Absatz 2 ZPO bzw. § 73 Absatz 2 StPO (s. unten).

3. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei, § 1 Absatz 3 JVEG

§ 1 Absatz 3 JVEG sieht eine Anwendung des JVEG in denjenigen Fällen vor, in denen „eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft“ erfolgt.

Ohne einen solchen Auftrag oder eine vorherige Billigung entsteht nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein rein privatrechtliches Verhältnis, das es der Polizei in der beobachteten Praxis ermöglicht, Honorarsätze weit unterhalb des JVEG zu bezahlen und Fahrt- und Wartezeiten überhaupt nicht zu erstatten.

Dies führt nicht nur dazu, dass sich Polizeibehörden bei Ausschreibungen auf Abschluss von Rahmenvereinbarungen der Zulässigkeitsprüfung nach dem Vergaberecht, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aussetzen.

Die niedrige Vergütung führt häufig zu Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen minderer, weil weit unter dem Marktpreis eingekaufter Qualität, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren kostenaufwändig korrigiert werden müssen.

Dem kann durch eine Geltung des JVEG für jede Heranziehung durch die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden abgeholfen werden. Nicht zuletzt würde durch eine einheitliche Vergütung

der Sprachmittlerleistungen von Verfahrensbeginn bis Ende auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

§ 1 Absatz 3 Satz 1 JVEG sollte deswegen wie folgt gefasst werden:

Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde gleich.

4. Zuschläge für die mehrmalige Verwendung von Leistungen

Weiterhin fehlt eine Regelung für diejenigen Fälle, in denen eine Dolmetschleistung aufgezeichnet und einer weiteren Verwendung zugeführt wird. Vor dem Hintergrund des Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren, ist eine Regelung für solche Fälle unter Berücksichtigung des Urheberrechts dringend erforderlich.

Auf dem Markt werden für Aufzeichnungen und die mehrfache Verwendung von Übersetzungen Zuschläge bis zu 100 % des Grundhonorars bezahlt. Dies sollte Aufnahme ins JVEG finden.

Die Möglichkeit der mehrmaligen Verwendung von Dolmetschleistungen ist bereits gesetzlich vorgesehen: Das EMöGG hat § 169 GVG, § 17 a BVerfGG und § 72 Abs. 6 ArbGG um die Möglichkeit von Ton- und Filmaufnahmen ergänzt. Die StPO sieht die Aufzeichnung von (gegebenenfalls gedolmetschten) Zeugenvernehmungen vor.

5. Klarstellung: Vergütung der Vorbereitungszeit, § 8 JVEG

Nach unserer Auffassung sind erforderliche Vorbereitungszeiten im Hinblick auf die bevorstehende Heranziehung unmittelbar nach § 8 Abs. 2 JVEG als erforderliche Zeit zu vergüten (vgl. Binz, JVEG, 4. Auflage 2018, § 8 Rz. 18).

Eine einfache Klarstellung im Gesetzestext würde aber Diskussionen hierüber beenden.

6. Mittagspause

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG zählen auch Wartezeiten zu der zu vergütenden „erforderlichen Zeit“. Wartezeiten sind Zeiten, in denen Dolmetscher ihrer gewöhnlichen Beschäftigung nachgegangen wären, wenn sie nicht aufgrund der Heranziehung durch das Gericht am Gerichtstermin teilgenommen hätten. Es ist deshalb anerkannt, dass auch längere Verhandlungspausen zu entschädigen sind.

Dem gegenüber ziehen Gerichte aber bei Mittagspausen pauschal eine Stunde von der zu vergütenden Zeit mit dem Argument ab, die Dolmetscher seien während einer einstündigen Mittagspause nicht infolge der Heranziehung an ihrer regelmäßigen Beschäftigung gehindert, sondern wegen der Erfüllung allgemeiner menschlicher Bedürfnisse wie Ernährung und Erholung. Eine Sitzungsunterbrechung während der Mittagszeit würde den allgemeinen Gewohnheiten entsprechen und zugleich der Fürsorge des Gerichts gegenüber allen am Verfahren beteiligten und mitwirkenden Personen sowie der Gewährleistung eines geordneten Verhandlungsablaufs dienen.

Es kann jedoch nicht unterstellt werden, dass jeder Berufstätige regelmäßig Mittagspausen einlegt, um Nahrung zu sich zu nehmen oder sich zu erholen. Es ist durchaus nicht unüblich, dass insbesondere beruflich sehr engagierte Personen und gerade Freiberufler auf eine Mittagspause verzichten, um ihren vielfältigen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die fremde Umgebung, das Fraternisierungsverbot, das von Dolmetschern verlangt, Abstand von den anderen Verfahrensbeteiligten zu halten und während der Zwangspause allein zu bleiben, fehlende Gerichtskantinen u.a. sind einer „Erholung“ ohnehin abträglich.

Deswegen sollte klargestellt werden, dass auch vom Gericht angeordnete Mittagspausen zu Wartezeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG gehören.

Dies würde zudem die bislang ungerechte Ungleichbehandlung von Dolmetschern auf der einen Seite und Pflichtverteidigern, Sachverständigen und Schöffen auf der anderen Seite beenden und das JVEG mit den bis dato anderslautenden Regelungen für diese Verfahrensbeteiligten (VV Nr. 4116, 4117 RVG bzw. § 15 Abs. 2 JVEG, „für die gesamte Zeit der Heranziehung“) harmonisieren.

7. Häufige Verwendung von Fachausdrücken, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG

a) Das JVEG sieht grundsätzlich zwei Vergütungsstufen vor: ein Basis- und ein erhöhtes Honorar für bestimmte, im Gesetz beispielhaft genannten Fälle. Dazu kommt je eine Abstufung für editierbar zur Verfügung gestellte Ausgangstexte (so die allgemein akzeptierte Auslegung des unklar gefassten, korrekturbedürftigen Wortlauts der Vorschrift).

Auf dem freien Markt dagegen ist der Zeilenpreis frei verhandelbar und liegt bei juristischen Texten in der Regel über den beiden Stufen des JVEG.

Als Orientierung dient dabei nicht, ob ein Fall der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ vorliegt. Denn auf dem Markt ist anerkannt, dass eine juristische Übersetzung (so wie eine medizinische oder technische) in jedem Fall höher zu vergüten ist als eine allgemeine Übersetzung.

Grund dafür ist, dass den freien Kunden klar ist, dass schon für die Übersetzung scheinbar einfacher Begriffe wie „Amtsgericht“, „Mahnbescheid“ oder „Strafbefehl“ eine Kenntnis von mindestens zwei Rechtsordnungen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschieden bei häufig fehlender Deckungsgleichheit voraussetzt, was aus diesen Begriffen stets Fachausdrücke macht.

Hierbei ist festzuhalten, dass die Aneignung von Kenntnissen der Rechtssprachen und der Rechtssysteme für Übersetzer (und Dolmetscher) ein zusätzlicher, erheblicher Aufwand getrieben werden muss, da diese Kenntnisse in der Regel nicht Teil der Ausbildung sind.

Eine entsprechende Klarstellung im JVEG würde die Marktüblichkeit reflektieren, Unsicherheit und Streit darüber verhindern, ob nun eine häufige Verwendung vorliegt oder nur eine seltene Verwendung von Fachausdrücken oder überhaupt keine Verwendung von Fachausdrücken, weil Juristen sie aufgrund ihres langjährigen Jurastudiums, über das andere Berufsgruppen wie Dolmetscher und Übersetzer nicht verfügen, nicht mehr als Fachausdrücke erkennen, und aufwändige, kostenträchtige Verfahren (richterliche Festsetzung, Beschwerde, etc.) obsolet machen.

b) In der Gesetzesbegründung (a.a.O., S. 142, rechte Spalte) heißt es:

„Konsequenz dieser neuen Sichtweise soll es aber nicht nur sein, an die Stelle des nicht mehr zeitgemäßen Entschädigungsprinzips ein modernes Vergütungsmodell treten zulassen, das eine leistungsgerechte Honorierung der Tätigkeiten von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern gewährleistet. Die damit verbundene Umstrukturierung muss zugleich dazu genutzt werden, das heute leider allzu oft vorherrschende Bild einer von vielen Unsicherheiten und Streitigkeiten geprägten Rechtslage durch ein verhältnismäßig einfach zu handhabendes, damit aber zugleich transparentes, berechenbares und vor allem gerechtes Vergütungssystem abzulösen, das schließlich auch zu einer erheblichen Entlastung der Justizorgane beiträgt.“

Gerade das Regelbeispiel der „häufigen Verwendung von Fachausdrücken“ hat aber nicht zu Transparenz und Berechenbarkeit geführt. Die Rechtsprechung v.a. der unteren Gerichte vermittelt den Eindruck, dass weder die Arbeit der Übersetzer und die Komplexität des Übertragens von Begriffen aus unterschiedlichen Rechtssystemen und -traditionen, noch das Gesetz verstanden wird. Die Festsetzung des erhöhten Satzes wird z.B. damit abgelehnt, dass „keine überdurchschnittliche Häufigkeit von Fachbegriffen“ vorliegen würde oder dass die verwendeten Fachausdrücke „justiztypisch sind und regelmäßig in Fällen zu übersetzen sind, die nach dem JVEG abgerechnet werden.“ Dies läuft aber auf eine Verharmlosung des juristischen Fachvokabulars hinaus.

c) Translatorische Arbeit im Anwendungsbereich des JVEG ist immer Mitarbeit an der Sicherung des Zugangs zum Recht und zur Qualität der Rechtsprechung. Insofern wäre durchaus zu überlegen, ob das JVEG nicht den erhöhten Zeilensatz zum Regelfall machen sollte.

8. In Deutschland selten vorkommende Sprache, § 11 Abs. 1 Satz 3 JVEG

Ein weiteres Regelbeispiel für eine besondere Erschwernis der Übersetzung ist die Verwendung einer in Deutschland selten vorkommenden Sprache.

Welche Kriterien eine Sprache als solche definieren, ist nicht erkennbar. Die „Seltenheit“ ist gerade in Zeiten erhöhter Migration raschen Veränderungen unterworfen, ohne dass Übersetzer Einblick darin oder Einfluss darauf haben und darauf reagieren können.

Die besondere Erschwernis kann sich zwar aus der mangels zureichender Nachfrage unzulänglichen lexikalischen Erschließung der (Fach-)Terminologien ergeben, die dann unter Umständen unter Heranziehung einer in dritter Sprache verfassten Fachliteratur erschlossen werden muss, aus mangelnden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, etc.

Dies kann aber nicht nur auf selten, sondern auch auf häufig vorkommende Sprachen zutreffen.

Außerdem besteht die Gefahr, das Regelbeispiel an subjektiven Kriterien zu prüfen und es an der Frage leichte, schwierige oder schwer erlernbare Sprache festzumachen. Dies wollte der Gesetzgeber jedoch gerade nicht.

Um das Festsetzungsverfahren nicht mit diesen Schwierigkeiten bei der Auslegung dieses Regelbeispiels zu belasten, sollte es gestrichen oder durch das Regelbeispiel der unzureichenden lexikalischen Erschließung ersetzt werden.

Ergänzend verweisen wir auf folgende Ausführungen:

„Während sich bei den Regelbeispielen der häufigen Verwendung von Fachausdrücken, der schweren Lesbarkeit des Textes und der besonderen Eilbedürftigkeit die besondere Erschwernis der Übersetzung aus den Regeltatbestandsmerkmalen selbst ergibt, ist dies beim Regelbeispiel der in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache nicht der Fall. Bei diesem Tatbestandsmerkmal muss über die Feststellung hinaus, ob eine in Deutschland selten vorkommende Fremdsprache vorliegt, bei jeder einzelnen Übersetzungsleistung weiter geprüft werden, ob durch dieses Tatbestandsmerkmal die *Übersetzung besonders erschwert* war, was insbesondere bei umgangssprachlichen Texten zu verneinen sein kann. Bei in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprachen kann sich die besondere Erschwernis z.B. aus der mangels zureichender Nachfrage unzulänglichen lexikalischen Erschließung der Terminologien ergeben, die unter Heranziehung einer in dritter Sprache verfassten Fachliteratur erschlossen werden muss.“ (Binz, JVEG, § 11 Rz. 18).

„Die Hereinnahme dieses Regelbeispiels ins Gesetz ist systemwidrig und führt für eine eigentlich vernachlässigbare Zahl von Honorierungsfällen ohne Not zu einer weit überproportionalen Beschäftigung mit dem Regelbeispiel der ‚in Deutschland selten vorkommenden Fremdsprache‘ (in *MHBOJ* füllt dessen Darstellung in Rn. 4 d, 12 und 14 allein 13 Seiten).“ (Binz, a.a.O.)

Dies ist unpraktisch und ebenfalls keine transparente Regelung im Sinne der Intention des Gesetzgebers.

9. Schreibgebühren, § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG

Die Herausnahme der Übersetzer aus der Regelung der Schreibgebühren stellt eine unzulässige Benachteiligung und Ungleichbehandlung der Übersetzer gegenüber Sachverständigen dar (Art 3 GG).

Wie der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens leistet auch der Übersetzer bei der Anfertigung der Übersetzung eine geistige Arbeit, deren Ergebnis er niederschreiben muss.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das schriftliche Erbringen der Leistung beim Sachverständigen erstattungsfähig sein soll, beim Übersetzer jedoch nicht.

§ 12 Satz 2 Nr. 3 JVEG sollte daher wie folgt geändert werden:

Nr. 3 für die Erstellung des schriftlichen Gutachtens oder der Übersetzung 1,15 Euro je angefangene 1.000 Anschläge. [...]

10. Zahlungsverzug

Nach § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird.

Demgegenüber benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zahlung der Vergütung häufig nicht nur länger als im Geschäftsverkehr üblich, sondern auch mehr als drei Monate, ohne dass Dolmetschern und Übersetzern eine Beschleunigungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Da sich deren laufende Ausgaben nicht an den bisherigen behördlichen Zahlungsmodalitäten orientieren, sollte eine Regelung gemäß §§ 286 Abs. 3 BGB, 288 ins JVEG aufgenommen werden.

C. Ergänzung anderer Gesetze

In § 404 Absatz 2 ZPO, sowie in § 73 Absatz 2 StPO ist geregelt: „Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es (er)fordern“.

Der Grund hierfür ist, dass öffentlich bestellte Sachverständige erfahrungsgemäß neben der besonderen Sachkunde auch forensische Erfahrung haben und nach ihrer Beauftragung zur Begutachtung verpflichtet sind.

Dies trifft aber in gleichem Maße auf allgemein beeidigte, öffentlich bestellte bzw. allgemein ermächtigte und vereidigte Dolmetscher sowie Übersetzer zu.

Deswegen sollten andere Dolmetscher und Übersetzer nur dann gewählt werden, wenn für die betreffenden Sprachen keine allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. allgemein ermächtigten oder vereidigten Dolmetscher und Übersetzer vorhanden sind.

In der ZPO, der StPO, sowie im GVG sollte eine entsprechende Regelung eingefügt werden, nämlich:

„Sind für Übertragungen der betreffenden Art Dolmetscher und Übersetzer allgemein beeidigt bzw. öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.“

Das Bundesforum Justizdolmetscher und -übersetzer ist der Zusammenschluss der folgenden fünf deutschen Berufsverbände:

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V.

BGN - Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher/-innen in Norddeutschland e.V.

VbDÜ - Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

VVDÜ - Verein der Vereidigten Dolmetscher und Übersetzer in Hamburg e.V.

VVU - Verband allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher und öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer in Baden-Württemberg e.V.

Diese Stellungnahme wird mitgetragen von

AIIC Deutschland, internationaler Berufsverband der Konferenzdolmetscher

VGDÜ – Vereidigte Gerichtsdolmetscher / Hessen e.V.